

## **Stellungnahme zu ERS HFA 7 n.F.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu nachfolgenden Tz des ERS HFA 7 nF ergeben sich aus meiner Sicht Änderungswünsche:

### **Zu Tz 58a und 59**

Der Auffassung des ERS HFA 7 nF in Tz 58a und 59 stimme ich zu, dass bei Ausscheiden eines Gesters aus der PersGes eine das KapKonto übersteigende Abfindung entweder bei stillen Reserven (inkl GFW) aktiviert werden darf oder die KapKto der verbleibenden Gester anteilig gekürzt werden. Eine Präferenz für das eine oder andere hätte ich nicht. Eine Präferenz für die EK-Minderung könnte sich aus der Handhabung im Bereich der KapGes (Rückkauf von Anteilen) ergeben. In der Stellungnahme fehlt bisher eine Begründung für die Präferenz für die EK-Minderung. Dies sollte bitte ergänzt werden, oder die bisherige Präferenzierung gestrichen werden.

### **Zu Tz 36a**

Wird bei einer KG ein **ausscheidender Gesellschafter** aus der Ges heraus mit einem Betrag abgefunden, der sein Kapitalkonto übersteigt, kann der übersteigende Betrag anteilig an stillen Reserven inkl GFW aktiviert oder den Kapitalkonten der verbliebenen Gester anteilig belastet werden. Für die Kommanditisten stellt sich dabei für den Fall, dass der übersteigende Betrag nicht aktiviert, sondern den Kapitalkonten der verbliebenen Gester belastet wird, die Frage, ob diese Minderung ihres Kapitalkontos als eine die Haftung ggf wieder aufleben lassende Entnahme oder lediglich vergleichbar einem Verlustanteil zu werten ist, der lediglich bis zur Wiederauffüllung der bedungenen Einlage eine Gewinnentnahme ohne Wiederaufleben der Haftung hindert. Letzteres erscheint sachgerecht, da eine Entnahme seitens der verbliebenen Gester offenkundig nicht vorliegt und wahlweise auch eine Aktivierung des übersteigenden Betrages zulässig wäre (noch weitergehend mglw IDW ERS HFA 7 nF, Tz 36a, wonach diese Minderung wohl auch nicht wie ein Verlustanteil behandelt werden soll. Dies würde allerdings im Zeitablauf zu einer Besserstellung selbst ggü dem Fall der Aktivierung führen, da diese im Zeitablauf zu Aufwand führt und dann die Entnahmemöglichkeit der Kommanditisten einschränkt).

Ich bitte Tz 36a dahingehend zu ändern, dass die Minderung der Kapitalkonten wie durch einen Verlustanteil entstanden behandelt werden. Auch wenn aktiviert würde, würden die aufgedeckten Reserven oder GFW im Zeitablauf zu Aufwand und dann die Entnahmemöglichkeit der Kommanditisten entspr begrenzt. Die sofortige Verrechnung mit den Kapitalkonten darf im Zeitablauf nicht zu einer Besserstellung ggü dem Fall der Aktivierung führen. Für die sofortige Belastung sprechen die Behandlung vergleichbarer Sachverhalte: zB Verschmelzung: Wird Buchwertfortführung gewählt, wird der Verschmelzungsverlust zu Aufwand und mindert die Entnahmemöglichkeiten der Kdt, obwohl bei anderer Bilanzierung der Verschmelzungsverlust nicht entstünde, sondern der Aufwand erst im Zeitablauf durch die Aufwandwerdung der aufgedeckten Reserven und des GFW entstünde.

Mit freundlichen Grüßen

K. Hoffmann

WP/StB, Königstein